

Entgeltordnung für städtische Einrichtungen der Stadt Ronneburg vom 04.12.2023

Der Stadtrat der Stadt Ronneburg hat in seiner 26. Sitzung am 30.11.2023 nachfolgende Entgeltordnung für städtische Einrichtungen der Stadt Ronneburg beschlossen:

§ 1 - Antragstellung

Die städtischen Einrichtungen können im Rahmen eines jährlichen Belegungsplanes oder auf vertraglicher Basis nach vorheriger Anmeldung im Rahmen freier Kapazitäten genutzt werden. Städtische Veranstaltungen gehen dabei anderen Nutzungen vor. Im Übrigen entscheidet über die Nutzung in der Regel der Zeitpunkt der Antragstellung. Formlose Anträge sind an die Stadtverwaltung Ronneburg, Mark 1-2, 07580 Ronneburg zu stellen.

§ 2 - Höhe des Entgeltes

Die Benutzung der städtischen Einrichtungen ist entgeltpflichtig. Mit dem Entgelt sind die im Rahmen einer üblichen Nutzung anfallenden Bewirtschaftungskosten abgegolten. Die im Rahmen einer übermäßigen Nutzung anfallenden Betriebskosten (z.B. Verwendung zusätzlicher Elektroheizung, Elektrobedarf Rummelattraktionen, Wasserversorgung Tiere Zirkus usw.) werden nach Verbrauch gesondert in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Für die Benutzung der Sporthalle pro Stunde..... | 50,-- € |
| 2. Für die Vermietung des kompletten Sportzentrums pro Veranstaltungstag ... | 800,-- € |
| 3. Für Benutzung der Kegelbahn pro 20 Minuten..... | 2,-- € |
| 4. Für Benutzung des Bürgersaals pro Wochenende (Fr.-So) | |
| a. für Familienfeiern u. Vereinsveranstaltungen pauschal..... | 200,-- € |
| b. für gewerbliche Veranstaltungen, Schulungen, Kurse u. dgl. | 400,-- € |
| c. für Veranstaltungen mit Eintrittsentgelt..... | 400,-- € |
| d. Benutzung der Küche (auch bei Nutzung durch Vereine) pauschal | 50,-- € |
| 4a. Für Benutzung des Bürgersaals pro Wochentag (Mo., Di., Mi., Do.) | |
| a. für Familienfeiern u. Vereinsveranstaltungen pauschal..... | 100,-- € |
| b. für gewerbliche Veranstaltungen, Schulungen, Kurse u. dgl. | 200,-- € |
| c. für Veranstaltungen mit Eintrittsentgelt..... | 200,-- € |
| d. Benutzung der Küche (auch bei Nutzung durch Vereine) pauschal | 50,-- € |
| 5. Schützenhaussaal inklusive Bestuhlung (200 Plätze), (Tagessatz) | |
| Für die Benutzung des großen Saals Schützenhaus | |
| a. Veranstaltung mit allgemeinem öffentlichem Interesse..... | 250,-- + |
| (ohne Eintritt Entgelt, Vereinsveranstaltung, Familienfeier) | Betriebskosten |
| b. Veranstaltungen..... | 350,-- + |
| (z.B. Konzert, Tanzveranstaltung u.a. mit Eintrittsentgelt) | Betriebskosten |
| 6. Für Benutzung der Bogenbinderhalle, (Tagessatz) | |
| a) Veranstaltung mit allgemeinem öffentlichen Interesse..... | 150,-- € + |
| (ohne Eintritt Entgelt, Vereinsveranstaltung, Familienfeier) | Betriebskosten |
| b) Veranstaltungen..... | 400,-- € + |
| (z.B. Konzert, Tanzveranstaltung u.a. mit Eintrittsentgelt) | Betriebskosten |
| c) Veranstaltung mit gewerblichen Charakter..... | 500,-- € + |
| (z.B. Hausmessen, Firmenpräsentation, Betriebsveranstaltung) | Betriebskosten |
| 7. Inventareinzelvermietung pro Tag und Stück | |
| a. Tisch 1500/800..... | 2,-- € |
| b. Tisch 800/800..... | 1,-- € |
| c. Stuhl | 0,50 € |
| d. Biertischgarnitur (1 Tisch und 2 Bänke)..... | 5,-- € |
| 8. a) für Benutzung des Rittersaals pauschal | 200,-- € |
| b) für Benutzung des Rittersaals für Trauungen pauschal..... | 200,-- € |
| c) für Benutzung der Küche des Rittersaals pauschal | 60,-- € |
| d) Gläserbereitstellung für Sektempfang..... | 10,-- € |
| 9. Transportable Bühne 8 x 10 m frei Veranstaltungsort (15 km), pro Tag | |
| incl. Leitmonteur | 450,-- € |
| 10. Podestbühne 4 x 5 m (10 Teile), pro Tag | 150,-- € |
| 11. Für die Anmietung Gästehaus pro Zimmer und Tag inklusive Reinigung | 20,-- € |
| zuzüglich für jedes belegte Bett | 5,-- € |
| zuzüglich bei Bedarf für Bettwäsche pro Bett | 5,-- € |
| 12. Für die Anmietung des Schlosshofes pro Veranstaltungstag incl. Toilette..... | 600,-- € |
| 13. Für die Anmietung des Burghofes ohne Toilette..... | 60,-- € |
| 13.a Anmietung Toilette ehemaliger Jugendclub | 30,-- € |

13.b Kautio für Nr. 12. und 13.	200,-- €
14. Für Anmietung Hof an der Bogenbinderhalle pro Veranstaltungstag	600,-- €
15. Für Anm. Platz westlich d. Bogenbinderhalle pro Veranstaltungstag	250,-- €
16. Für Vermietung Gelände „Neue Landschaft“	2.000,-- €
17. Jahreskarte für „Neue Landschaft“	20,-- €
18. Tageskarte für „Neue Landschaft“	1,-- €

§ 3 - Vereine

- (1) Gemeinnützige Ronneburger Vereine können für die Ausübung ihrer dem Vereinszweck dienenden Aufgaben von der Entgeltpflicht nach § 2 Nr. 1 bis 7 befreit werden. Die Stadt behält sich jedoch vor, die Vereine in vertretbarer Weise an den Entgelten und Betriebskosten zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen für welche ein Eintrittsgeld erhoben wird. Wird von der Stadt Ronneburg ein Entgelt für die Nutzung der Objekte nach § 2 Nr. 3 – 5 erhoben, dann werden nur die Öffnungstage der Veranstaltung mit Eintrittsgeldern berechnet. Für die im Nutzungsvertrag genehmigten Auf- und Abbautage wird kein Entgelt, jedoch die anfallenden Betriebskosten erhoben.
- (2) Der Bürgersaal kann von allen Ronneburger Vereinen für Vereinsveranstaltungen kostenlos genutzt werden. Bei Veranstaltungen, für welche ein Eintrittsgeld erhoben wird, gelten die in § 2 festgelegten Regelungen.
- (3) Die Sporthalle darf nur für Sportveranstaltungen genutzt werden. Für Ronneburger Vereine erfolgt dies kostenlos. Wird Eintrittsgeld erhoben, gilt die Festlegung in § 2. Dies gilt nicht für den Wettkampfsport.
- (4) Die Nutzung des Rittersaales erfolgt ausschließlich für besondere Anlässe, Ereignisse, städtische Veranstaltungen und Ehrungen, öffentliche kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des Hauptausschusses der Stadt.
- (5) Für die Benutzung der Kegelbahn sind nur die im regelmäßigen Wettkampfbetrieb stehenden Mannschaften von der Entgeltpflicht befreit.

§ 4 - Härteklause

Bei Auftreten einer außergewöhnlichen finanziellen Belastung eines Ronneburger Vereins nach einer Veranstaltung kann das Entgelt gemindert werden. Voraussetzung ist eine begründete Antragstellung unter Offenlegung der finanziellen Situation.

§ 5 - Zahlungsmodalitäten, Kautio

- (1) Die Entgelte sind zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt fällig. In der Regel ist dies zwei Tage vor der Veranstaltung. Für Ronneburger Vereine kann in begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme gewährt werden, so dass das Entgelt erst nach der Veranstaltung zu entrichten ist.
- (2) Vor der Veranstaltung ist eine angemessene Kautio zu entrichten.
- (3) Entgelt und Kautio sind in bar in der Stadtkasse der Stadtverwaltung einzuzahlen oder auf das im Vertrag angegebene Konto der Stadt zu entrichten.

§ 6 - Benutzungsordnung / Haftpflicht

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Benutzer die jeweilige Benutzungsordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Beschädigungen an der Einrichtung sind durch den Benutzer unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen. Bei Beschädigungen kann der Benutzer zu Schadenersatz verpflichtet werden. Der Nutzer hat für einen ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz zu sorgen. Der Nutzer stellt die Stadt von jeglichen Haftpflichtansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Überlassen der Einrichtung entstanden sind, frei.

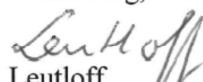
§ 7 - Mehrwertsteuer

Sollten einzelne Tatbestände mehrwertsteuerpflichtig Umsätze darstellen, so sind die hier aufgeführten Entgelte inklusive der Mehrwertsteuer (Brutto-Beträge). In den abzuschließenden Verträgen ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.08.2012 außer Kraft. Vor dem Inkrafttreten abgeschlossene Verträge behalten ihre Gültigkeit.

Ronneburg, den 04.12.2023


Leutloff
Bürgermeisterin

